



Reglement

1. Grundsätze

Die Pflegewohnung der SPITEX MUTTENZ an der Birsfelderstrasse 91 bietet pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern von MuttENZ Unterkunft, Betreuung und Pflege.

Die Pflegewohnung wird von der SPITEX MUTTENZ politisch und konfessionell neutral geführt.

Die Persönlichkeitssphäre der einzelnen Bewohnenden wird soweit als möglich gewahrt. Sie sollen ein Leben in grösstmöglicher Freiheit, Würde und Selbstachtung führen können. Die Pflegewohnung ist auf der Pflegeheimliste des Kantons Baselland aufgeführt und wird vom Konkordat der Krankenversicherer anerkannt.

2. Leitung

Die Verantwortung für die Gesamtleitung obliegt der Geschäftsleiterin der SPITEX MUTTENZ. Ihr untersteht der Wohnungsleiter, welcher in der Pflegewohnung die Verantwortung übernimmt.

3. Aufsicht

Die Geschäftsleiterin untersteht der Aufsicht des Vorstandes der SPITEX MUTTENZ.

4. Ärztliche Betreuung

In der Pflegewohnung wird die ärztliche Betreuung weiterhin durch die Hausärzte wahrgenommen. Voraussetzung ist, dass die Hausärztin oder der Hausarzt Hausbesuche macht, falls ein Praxisbesuch durch die Bewohnerin/den Bewohner (auch mit Begleitung) nicht mehr möglich ist.

Die Kosten für die ärztliche Behandlung, Medikamente, Therapien usw. werden als Einzelleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz durch den Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

5. Aufnahmebestimmungen

Aufgenommen werden in der Regel pflege- und betreuungsbedürftige Einwohnerinnen und Einwohner von MuttENZ.

Die Alters- und Pflegeheime in MuttENZ sowie die Wohngruppe Birshöhe pflegen eine enge Zusammenarbeit und besprechen regelmässig die Wartelisten.

- a) Die Aufnahmeanmeldung ist an die Wohngruppenleitung zu richten (bitte beim Spitexzentrum anfordern). Zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Spitex in enger Zusammenarbeit mit der Wohngruppenleitung.
Bei der Aufnahme wird ein Vertrag abgeschlossen, der in erster Linie den Aufenthalt, die Sicherheitsleistung sowie die beim Eintritt massgebenden Taxen regelt. Die Bewohnerin/der Bewohner oder deren Vertretung anerkennt dadurch die Verbindlichkeit des vorliegenden Reglements sowie der Taxordnung.
- d) Es ist eine dauernde Sicherheitsleistung von Fr. 5'000.- zu leisten. Der Eintritt kann nur erfolgen, wenn der Betrag spätestens 3 Tage vor Eintritt auf unserem Konto eingegangen ist (Kopie des Zahlungsabschnitts). Die Höhe der Sicherheitsleistung wird vom Vorstand festgelegt. Sie ist unverzinslich und wird mit der Abschlussrechnung verrechnet.
- e) Sofern die Finanzierung des Aufenthaltes in der Pflegewohnung aus eigenen Mitteln nicht gesichert ist, sind zur Geltendmachung von Gemeindebeiträgen die Unterlagen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse rechtzeitig vorzulegen.

6. Verlegung

Die Bewohnenden werden in der Pflegewohnung in pflegerischen und akut-medizinischen Situationen begleitet. In akuten Krankheitsfällen oder beim Auftreten besonderer Pflegebedürftigkeit kann, sofern dies medizinisch notwendig und ausgewiesen ist, eine Einweisung durch die Hausärztin/den Hausarzt in ein Spital angeordnet werden.

7. Taxen

Die Taxen für den Pflegewohnungsaufenthalt sowie für den Pflege- und Betreuungsaufwand werden in der Taxordnung geregelt.

8. Kündigung

Der Aufenthaltsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen im Voraus auf Ende jedes Monats gekündigt werden.

Beim Tode einer Bewohnerin/eines Bewohners löst sich der Aufenthaltsvertrag nach einer Woche ab Folgetag automatisch auf.

9. Verbindlichkeit

Dieses Reglement ist, zusammen mit der Taxordnung und den Regeln für das Zusammenleben in der Pflegewohnung, der verbindliche Vertrag.

Spitex MuttENZ